

# Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Noten-, Wachstuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe

Organ des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen. Publikations-Organ des Deutschen Senefelder-Bundes und der ausserdeutschen Berufs-Vereine.

**Abonnement.**  
Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Katalog No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

**Redaktion:**  
M. Obler, Leipzig-Lössnig, Lobstädterstr. 1.  
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 54.  
Druck und Expedition: Conrad Müller, Sebnitz.  
Redaktionschluss: Dienstag.

**Insertion.**  
Für die dreigespaltene Feilzeile oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Abonnenten unter Beibringung der Abonnementsquittung, sowie Vereinszeilen 15 Pf. Beilagen aus Übererkauf.

## Achtung! Man beachte die Bekanntmachungen auf der ersten Seite der Beilage.

### Die Urabstimmung im D. Senefelder-Bund.

Nachdem vor einigen Wochen der Kollege E. Müller als Mitglied des Bundesvorstandes in No. 47 der »Gr. Pr.« die Flucht in die Öffentlichkeit unternahm und die »Neutralität« des Hauptvorstandes zur geplanten Urabstimmung beleuchtete, sieht sich nunmehr der Unterzeichnete gezwungen, das Gleiche zu tun, um die offizielle Parteinahme des Vorstandes zugunsten einer winzigen Minorität nachzuweisen.

Der Urabstimmungsantrag jener 126 Frankfurter Kollegen, der in No. 34 der »Gr. Pr.« allen Kollegen bekannt gegeben ist und durch die »geheimen Machinationen« nunmehr eine traurige Berühmtheit erlangt hat, wurde vom Hauptvorstand als statutengemäss betrachtet.

Nachdem dieser in seiner Sitzung vom 27. Oktober den Antrag auszuschreiben beschlossen und tags darauf diesen Beschluss der Kontrollkommission mitgeteilt hatte, erhob die letztere — die ihre Tätigkeit auf Grund des Statuts und rechtsgültig gefasster Generalversammlungsbeschlüsse auszuüben hat — Einspruch gegen diesen Beschluss. Wir führten aus unserem Gedächtnis den Nachweis, dass die Generalversammlung in Kassel beschlossen habe, (4 Kollegen der Kontrollkommission waren als Delegierte in Kassel) dass im Frühjahr die kombinierte Generalversammlung stattfinden solle, somit auf diesen Urabstimmungsantrag § 77 Abs. 4 Anwendung finden müsse, der 6 Monate vor einer Generalversammlung eine von Mitgliedern inszenierte Urabstimmung nicht zulässt. Am 23. November, nachdem das offizielle Protokoll unsere Auffassung bestätigte, teilten wir erneut dem Hauptvorstand unsern Standpunkt mit, fanden mit unserer Auffassung aber keine Gegenliebe, obwohl auch andere Korporationen des Bundes und Delegierte unsere Auffassung öffentlich bekundeten.

Eine Einigung dieserhalb konnte mit dem Hauptvorstand nicht erzielt werden und fand deshalb eine Sitzung beider Körperschaften — anlässlich der Tagung der Statutenberatungskommission — in Berlin statt. In dieser Sitzung nun berief sich der Kollege Dietrich auf den § 77, der dem Hauptvorstand das Recht gibt, den Antrag auf Urabstimmung so zu ändern, dass derselbe dem Statut, wie auch den Kasseler Beschlüssen entspricht. In durchaus kollegialer Weise wurde die Verständigung versucht und es waren Stimmen in der Kontrollkommission vorhanden, die geneigt waren, den Antrag zu unterstützen, falls es dem Hauptvorstand gelingen sollte, ihn so zu formulieren, dass er die Verschmelzung nicht erschweren werde. Es kam hinzu, dass der Kollege Dietrich am Schluss der Sitzung der Statutenberatungs-Kommission unter allgemeinem Bravo im Namen des Hauptvorstandes die loyale Erklärung abgab, dass der Hauptvorstand alles tun werde, um das grosse Werk des Zusammenschlusses mit vollenden zu helfen.

Wie man sich diese Beihilfe zur Vollendung des grossen Werkes im Hauptvorstand vorstellt, zeigt die neueste Phase der Urabstimmung.

Aus den 3 Absätzen des § 49 gestellten Antrages hat der Hauptvorstand nunmehr endgültig 7 Fragen formuliert, die geeignet sind, eine grosse Verwirrung unter den Mitgliedern herbeizuführen

und die durch falsche Beantwortung die Aufhebung des Verschmelzungsbeschlusses zur Folge haben können.

Aus einer prinzipiellen Frage hat man einfach 3 ziemlich harmlos klingende Fragen gemacht, von denen eine die andere anhiebt oder gar ganz überflüssig macht. Gegen diese Art der Parteinahme kann nicht energisch genug protestiert werden.

Ich habe nun die Verpflichtung, an der Hand der Beschlüsse der Kasseler Generalversammlung und der Statutenberatungskommission wie auch der einzelnen formulierten Fragen und deren Fragestellung nachzuweisen, dass sie das sind, was ich ausgesprochen habe, eine offizielle Parteinahme.

Frage I lautet: »Darf das Recht der ferneren Mitgliedschaft und der Anspruch auf die Unterstützungen von dem Beitritt zur Organisationskasse (Gewerkschaftskasse) abhängig gemacht werden?« Zu dieser Frage, die von der Kasseler Generalversammlung der Statutenberatungskommission zur Entscheidung übertragen wurde, fasste dieselbe als Übergangsbestimmung folgenden Beschluss: »Alle bisher dem Bund oder dem Verein (Organisation) allein angehörenden Mitglieder sind, von einem noch zu bestimmenden Termin an, verpflichtet, allen 3 Kassen zugleich anzugehören. Ausgenommen von dieser Pflicht, der Gewerkschaftskasse beitreten zu müssen, sind Mitglieder, die in Staatsbetrieben beschäftigt sind, sowie Prinzipale, Betriebsleiter, Oberlithographen, Oberdrucker und Faktore, ferner alle Mitglieder, welche in einem anderen als im § 2 Abs. 1 genannten Berufe beschäftigt sind.« Der § 2 nennt die Berufe, deren Angehörige von der neuen Organisation aufgenommen werden können. Da die Schleifer nicht mehr aufgenommen werden, kann der Zwang auf sie nicht ausübt werden. Ebenso auf kein Mitglied, das seinen graphischen Beruf mit einem andern vertauscht hat. Es fallen unter diesen Zwang im Höchstfalle von den Mitgliedern des Bundes 500 bis 600 Kollegen und zwar solche, die im Berufe noch arbeiten und infolgedessen ein eminentes Interesse an einer leistungsfähigen, starken Organisation haben. Wenn nun diese Mitglieder den Eintritt zur Organisation vollziehen sollen, so kann hier von einem allgemeinen Zwang nicht mehr gesprochen werden, da der Eintritt sowohl eine berufliche Pflicht wie auch eine Pflicht gegen sich selbst ist. Ich will den Faden nicht weiter spinnen und auch den Wert der Verschmelzung hier unerörtert lassen und verweise nur auf den diesbezüglichen Artikel in No. 51 der »Gr. Presse«.

Frage II: »Sollen drei getrennte Kassen geführt werden?« Diese Frage kann nach dem Beschluss der Statutenberatungskommission im bejahenden Sinne beantwortet werden, und zwar, um auch den grössten Gegnern die Befürchtung zu nehmen, dass das Geld der Invaliden- und Krankenkasse »verstreikt« werden könne.

Wir kommen nun zur Frage III, die gewissermassen den Kohl fett machen soll. Sie lautet: »Sollen bei der Verschmelzung des Bundes mit dem Verein die erworbenen Rechte der Bundesmitglieder im Statut der neuen Vereinigung denselben auch ferner zugesichert werden?«

Diese Frage ist so harmlos und allgemeiner, dabei aber so vielsagender Natur, dass dieselbe nicht nur die Fragen I und VI als überflüssig ausschliesst, sondern diese Fragestellung ist in dem Augenblick, wenn sie falsch beantwortet wird, die ganze Verschmelzung aufzuheben. Und hierin liegt die Partei-

nahme zugunsten von höchstens 5—600 Kollegen im Senefelder-Bund. Die Statutenberatungskommission hat zur Realisierung des 3-Kassenwesens den Beitrittszwang und den Einheitsbeitrag beschlossen. Dieser wäre, wenn die Frage mit »Ja« beantwortet wird, trotz der Frage I aufgehoben. Wir hätten eben den Wirrwarr der sechs verschiedenen Mitglieder mit einigen 20 Rechten.

Nun sagen Hantusch und Genossen: »Noch hat der Senefelder-Bund allein zu entscheiden.« Diese Auffassung trifft aber keineswegs zu. Die Kasseler Generalversammlung hat unzweifelhaft mit der Ablehnung der Urabstimmung jede Urabstimmung zur Verschmelzung überhaupt ablehnen wollen und insofern hat die Deduzierung des Kollegen E. Müller über die Statutenwidrigkeit der Urabstimmung im ganzen auch ihre Berechtigung. Die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Verschmelzung vollzogen werden soll, wurde der Statutenberatungskommission übertragen in der Erkenntnis, dass nur beide Vereinigungen gemeinsam befugt sein können, die Ausarbeitung des neuen Statuts vorzunehmen. Die Generalversammlung lehnte eben die einstige Festsetzung der Bedingungen durch die Wahl der Kommission ab. Zudem ist die Beweisführung von Hantusch eine Verhöhnung der Delegierten, denn über diesen Punkt der Festsetzung der Bedingungen ist darum keine Abstimmung erfolgt, weil eben die sich in der Mehrheit befindlichen »radikalen« Verschmelzungsfreunde die Regelung dieser Frage beiden Verbänden überlassen wollten. Aber der Standpunkt von Hantusch und Genossen bezweckt eben in der Konsequenz die Aufhebung des Beschlusses auf Verschmelzung und auch die Mehrheit des Hauptvorstandes scheint dieses zu wünschen und hat darum — trotz des Einspruchs der Kontrollkommission gegen diese Art der Fragestellung — dieselbe beibehalten und das nenne ich eine offizielle Parteinahme. Auch wir wollen den alten Bundesmitgliedern ihre erworbenen Rechte erhalten, verlangen aber als Aequivalent von ihnen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen, den Eintritt in die Gewerkschaftskasse.

Wir sind aber nicht in der Lage, durch Beantwortung dieser Frage mit »Ja« daran mitzuhelfen, dass die Arbeit der Kommission unter den Tisch fällt. Wir müssen die Frage III mit »Nein« beantworten, erklären aber, dass die gemeinsam gefassten Beschlüsse der Statutenberatungskommission für uns bindend sind, umsoher, als die Mitglieder, die unter die Zwangsbestimmung fallen, eine winzige Minderheit ausmachen.

Frage IV hat folgenden Wortlaut: »Dürfen einem Mitgliede, ausser auf statutengemässe Weise (siehe §§ 9—11) jemals die Mitgliedschaftsrechte entzogen werden?«

Auch diese Frage ist nicht korrekt gefasst und kann zu Irrtümern führen. Hantusch und Genossen sagen in ihrem Antrag: »Ein Mitglied kann ausgenommen der in §§ 9—11 genannten Fälle niemals seiner erworbenen Mitgliedsrechte verlustig erklärt werden.« Damit wollten jene Kollegen doch unbestreitbar sich das Recht wahren, auch bei einem zweiten Fall Weiz nicht ausgeschlossen werden zu können. Denn so, wie der Hauptvorstand die Frage gestellt hat, fehlt derselben jeder Boden, hat doch niemals der Grundsatz Geltung gehabt, dass ohne Statut-Paragrafen jemals ein Kollege ausgeschlossen worden ist und darf so etwas in Zukunft auch als

ausgeschlossen gelten. Die Fragestellung und der besondere Hinweis des Hauptvorstandes auf die neuen Ausschluss-Paragrafen im Statutenentwurf erwecken den Anschein, als wenn die erst geäußerte Ansicht hier auf Umwegen Geltung erlangen soll.

Frage V lautet: »Darf das mündelsicher anzulegende Vermögen der Allgemeinen Unterstützungskasse sowie das ebenso anzulegende der Invalidenkasse jemals dem der Gewerkschaftskasse einverleibt werden?»

Durch die Einfügung des Wortes »jemals« wird mit dieser Frage etwas Unmögliches gefragt. Nach Grundsätzen, die überall und bisher auch im Bund Geltung haben, hebt ein Urabstimmungsbeschluss den anderen auf, wie auch alle Generalversammlungsbeschlüsse dem gleichen Schicksal unterstehen. Ausserdem ist die Beantwortung der Frage bereits durch Frage II erledigt. Durch den einstimmigen Beschluss der Statutenberatungskommission ist das 3-Kassenwesen beschlossen. Das Wort »jemals« ist aber ein Begriff, der in einer Arbeiterorganisation keinen Platz hat. Die Frage ist jedoch für uns bedeutungslos und wir können sie ruhig mit »Nein« beantworten.

Die Frage VI, welche lautet: »Soll den ehemaligen Bundesmitgliedern das Mitbestimmungsrecht bei allen Fragen, die Verwaltung, Beitragshöhe und Unterstützungssätze, die Allgemeine Unterstützungskasse und Invalidenkasse betreffend, auch im neuen Statut gewahrt werden?« ist völlig überflüssig, da einmal die Frage III diese Frage mitenthält und zum anderen regelt sie sich nach der Entscheidung über Frage I.

Die letzte und VII. Frage lautet: »Darf eine spätere Abänderung der auf Grund der Beantwortung der vorstehenden Fragen getroffenen Statutenbestimmungen, ohne die Einwilligung sämtlicher z. Z. noch vorhandener ehemaliger Bundesmitglieder erfolgen?« Zu dieser Frage hat der Hauptvorstand jede Erklärung für überflüssig gehalten und in der Tat, das spricht Bände. Hier sind alle Grundsätze der Demokratie und Kollegialität über Bord geworfen, hier soll eine winzige Minderheit das Recht bekommen, auf Jahrzehnte hinaus jeden Fortschritt hintanzuhalten. Statt Zentralisation — Dezentralisation! Ein Gaudium für unsere Unternehmer. Dass diese Frage vom Bundesvorstand überhaupt zur Urabstimmung zugelassen wurde, zeigt, wie notwendig es ist, dass frisches, junges Blut dem Bunde zugeführt wird. Es ist wahrhaftig schon oft genug ausgeführt worden, dass der Bund selbst das grösste Interesse an der Verschmelzung hat und auch der Hauptvorstand hätte in Rücksicht auf die Kasseler Generalversammlung die Verpflichtung gehabt, nicht hindernd, sondern fördernd der Verschmelzung sich gegenüber zu stellen.

Und nun ein paar Worte an die gesamte Kollegenschaft. Es ist endlich an der Zeit, dass sich alle Kollegen beinhalten, dass sie zum Ganzen gehören, und anlässlich der immer stärker auftretenden Kapitalkonzentration, auch in unserer Branche, sich zusammenschliessen in einer festgefühten, einigen und geschlossenen Organisation, die dann auch die Gewähr des Fortschritts und der Besserstellung der Gesamtkollegenschaft in sich trägt. Die erste und stärkste Etappe auf diesem Wege ist die Verschmelzung. Darum prüfe ein jeder Kollege, der sich auf den Boden der gefassten Beschlüsse der Kasseler Generalversammlung stellt, die Urabstimmungsfragen sorgfältig, und wenn er es mit dem Fortschritt unserer Berufsverbände und damit unserer ganzen, allgemeinen, grossen und kollegialen Sache ernst und ehrlich meint, dann beantworte er auf Grund

der vorstehenden Begründung die gestellten Fragen in nachstehender Weise:

Frage	Antwort
1. Darf das Recht der ferneren Mitgliedschaft und der Anspruch auf die Unterstützungen von dem Beitritt zur Organisations-Kasse (Gewerkschaftskasse) abhängig gemacht werden?	ja
2. Sollen drei getrennte Kassen geführt werden?	ja
3. Sollen bei der Verschmelzung des Bundes mit dem Verein die erworbenen Rechte der Bundesmitglieder im Statut der neuen Vereinigung denselben auch ferner zugesichert werden?	nein
4. Dürfen einem Mitgliede, ausser auf statutgemässe Weise (s. §§ 9—11) jemals die Mitgliedschafts-Rechte entzogen werden?	ja
5. Darf das mündelsicher anzulegende Vermögen der Allgemeinen Unterstützungskasse, sowie das ebenso anzulegende der Invaliden-Kasse, jemals dem der Gewerkschaftskasse einverleibt werden?	nein
6. Soll den ehemaligen Bundesmitgliedern das Mitbestimmungsrecht bei allen Fragen, die Verwaltung, Beitragshöhe und Unterstützungssätze die Allgemeine Unterstützungskasse und Invalidenkasse betreffend, auch im neuen Statut gewahrt werden?	nein
7. Darf eine spätere Abänderung der auf Grund der Beantwortung der vorstehenden Fragen getroffenen Statutenbestimmungen, ohne die Einwilligung sämtlicher z. Zt. noch vorhandener ehemaliger Bundesmitglieder erfolgen?	ja

J. Hass.

### Zur Schiedsgerichtsfrage Tischendörfer.

Die Dresdener Generalversammlung beauftragte den Vorstand mit der Bildung eines neuen Schiedsgerichts, zu welchem nach dem Antrage Müller-Bremen je eine Hälfte Schiedsrichter durch den Vorstand und durch den Beklagten zu ernennen waren. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hatte den Vorsitzenden zu stellen. Als Schiedsrichter fungierten von Vorstandsseite die Kollegen A. Hehr, Chemigr., E. Weykopf, Linoleumdr., sowie von seiten Tischendörfers H. Völkner, Lithogr., A. Wernicke, Lithogr.

Zum Vorsitzenden bestimmte die Generalkommission J. Sassenbach, Sattler, sämtlich in Berlin wohnhaft.

Die Schiedsgerichtsverhandlungen fanden am 29. und 30. November in Berlin statt; als Zeugen waren geladen die Kollegen P. Lange und H. Werner-Frankfurt a. Main, O. Ries und G. Stauer-Nürnberg, B. Menke und

Fr. Niemeyer-Hannover, M. Obier-Leipzig, sowie M. Sahn und O. Sillier-Berlin.

Das Schiedsgericht fasste folgenden Schiedsspruch:

Das Schiedsgericht, das zur Nachprüfung der Beschlüsse des Frankfurter Schiedsgerichts ausgesetzt wurde, hat zunächst diejenigen Klagepunkte eingeschaltet, die sich nicht mit Tischendörfer, sondern mit anderen Personen oder dem Gesamtvorstand beschäftigen, ebenfalls mussten diejenigen Handlungen ausscheiden, die von Tischendörfer im Auftrage des Gesamtvorstandes ausgeführt wurden. Das Schiedsgericht konnte es auch nicht als seine Aufgabe betrachten, zu entscheiden, ob diese oder jene Handlung sachlich richtig war.

Es wurde deshalb nur über folgende Punkte verhandelt:

1. Vorbereitung der Hauptvorstandswahl.
2. Verhalten gegenüber der Ortsverwaltung in Hannover.
3. Verhalten gegenüber der Redaktion der »Graph. Presse«.
4. Bestrebung auf Gründung einer Sonder-Organisation.
5. Verhalten in der Gewerkschaftsbewegung.
6. Verbleiben in der Zentralvorstand.

Klagepunkt 1. Auf der Rückreise von der Generalversammlung in Halle wurde im Eisenbahnwagen von Tischendörfer und Borisch in Gegenwart von Ries die bevorstehende Vorstandswahl besprochen. Ebenfalls wurde bereits, ohne die übrigen Mitglieder der örtlichen Verwaltung zu fragen, der Termin der Vorstandswahl festgesetzt.

Durch zwei mit verschiedenen Zeichen versehene Artikel Tischendörfers in der Graph. Presse soll Tischendörfer Wahlmache betrieben haben.

#### Schiedsspruch.

Aus der Besprechung der Vorstandswahl ist Tischendörfer ein Vorwurf nicht zu machen. Die Festsetzung des Wahltermins ohne Hinzuziehung der übrigen Mitglieder der Ortsverwaltung Berlin war unkorrekt, doch ist nicht beabsichtigt worden, dadurch einen unläuteren Einfluss auf die Zusammensetzung des Hauptvorstandes auszuüben. Dass mit den verschiedenen gezeichneten Artikeln ein unläuteren Einfluss auf die Zusammensetzung des Hauptvorstandes ausgeübt werden sollte, kann ebenfalls nicht anerkannt werden.

#### Klagepunkt 2.

Tischendörfer soll als Mitglied des Hauptvorstandes der Leitung der Verwaltungsstelle Hannover unberechtigte Vorwürfe gemacht haben; ferner soll er infolge eines Briefes an den Fabrikanten Fettback die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes verschuldet haben.

#### Schiedsspruch.

Ob die gegen die Leitung der Verwaltungsstelle Hannover erhobenen Vorwürfe gerecht waren oder nicht, kann das Schiedsgericht nicht entscheiden. An der Entlassung des Vorstandsmitgliedes ist Tischendörfer eine Schuld nicht nachzuweisen.

#### Klagepunkt 3.

Es wird Tischendörfer vorgeworfen, den Redakteur Obier in einer Berliner Versammlung und auch später durch Postkarten in unberechtigter Weise angegriffen zu haben.

#### Schiedsspruch.

Wären die Tischendörferschen Ausführungen in der Berliner Versammlung von einem gewöhnlichen Mitgliede gemacht worden, so wären sie

und Studien an allem machen. Der Gesichtskreis dehnt sich aus und das Auftreten wird bestimmter und sicherer. Kurz und gut, man kann in der Fremde nur an Kenntnissen gewinnen, aber niemals verlieren.

Wie unterschiedlich trifft man nur die Menschen, wie heben sie sich in ihrer Gesamtheit von denen anderer Länder und Gegenden ab, und wie tritt der einzelne durch seine Besonderheiten aus der grossen Masse heraus. Aber bei allen ist der immanente (innere) Trieb vorhanden, vorwärts zu kommen; jeder hat ein Streben, ein Ziel, und die Hoffnung beseelt alle, es zu erreichen. Da gibt es Menschen, die mit zäher Ausdauer ein Ziel verfolgen und denen zur Gewinnung desselben alle Mittel recht sind. Ja, es gibt Menschen, die selbst vor einem Verbrechen nicht zurückschrecken; können sie dadurch zu ihrem Ziele gelangen. Das liesse sich an vielen Beispielen nachweisen. Man findet solche Menschen in allen Kreisen und Berufen. In den höchsten ebenso wie tief unten bei den Parias der menschlichen Gesellschaft. Bei den meisten handelt es sich darum, den Mammon Gold in seinen Besitz zu bringen und mit dessen Hilfe sich alle Wünsche zu befriedigen.

Vor vielen Jahren lernte ich einmal einen Kollegen (Steindrucker) kennen, der unter die Kategorie derjenigen Menschen zu rechnen war,

## Ein sonderbarer Kollege!

Eine Erinnerung aus der Fremde.

Obwohl für uns Arbeiter Reichtümer in der Fremde nicht zu holen sind und wohl kaum je einer welche zu Hause brachte, so hat es aber gewiss noch keiner bereut, dass er hinausging. Wer aber aus seinen heimatlichen Penaten nicht hinauskam und das Weichbild seiner Umgebung nie verliess, wird dies oft bereut haben; denn —: Im engen Kreis verengert sich der Sinn. Zudem rühmt man gerade von uns Deutschen, dass uns ein starker Wandertrieb innewohne. Trifft man doch den Deutschen überall, und der deutsche Handwerksbursche durchzieht fechtend alle Breiten und Zonen. Erzählt doch sogar der berühmte Reisende und Naturforscher Alex. Freiherr v. Humboldt (geb. 14. Sept. 1796 zu Berlin, gest. 6. Maj 1859 daselbst), dass er einen deutschen Handwerksburschen in einer Gegend antraf, wo man ihn kaum vermutet hätte, nämlich: am Fusse des Himalaya, jenes mächtigen Gebirges, das grösste der Erde, das Asien von Nordwesten nach Südosten in einer krummen Linie durchzieht und das zwischen Indien und dem jetzt oft und vielgenannten Tibet, mit der heiligen Stadt Lassa, die kürzlich von den Engländern besetzt wurde, die Scheidewand bildet.

Der Trieb zum Wandern macht sich beim Beginn des Frühjahres am stärksten geltend und ergreift nicht nur die Jungen, die ihr Bündel schnüren oder ihren Koffer packen können, sondern auch die Alten werden davon erfasst, die ihn aber nicht befriedigen können, sondern heim bei Muttern bleiben müssen.

Wenn die Sonne allmählich höher steigt, ihre Bahn immer länger wird; wenn die Macht des Winters gebrochen und die ersten Knospen ihre Köpfe in die jungfräuliche Frühlingsluft strecken; wenn der Wald sich wieder belaubt und junges Grün die Wiesen zielt; wenn Vogelsang die Lüfte erfüllt und aus allen Poren der Mutter Erde neue Kraft und neues Leben quillt: wen sollte es da nicht erfassen, packen, treiben, ziehen — hinaus!

Ich weiss, jetzt, wo ich dies schreibe, oder jetzt, wo du dies liest, lieber Leser, mancher unserer jungen Kollegen von dem Gedanken beherrscht wird und die Absicht hegt: fort zum Frühjahr! Nun, da möchte ich nur jedem raten: Spare und versieh dich mit Geldmitteln; denn das Reisen ist keine angenehme Sache, wenn man hungernd durch die Lande zieht.

Wer aber sein Bündel schnüren kann, der ergreife nur kecklich den Wanderstab und ziehe hinaus. In der Fremde da erweitert sich der Blick. Man lernt neue Menschen und Verhältnisse kennen, man kann seine Beobachtungen

nur als Ausfluss der jedem Mitglied zustehenden Meinungsfreiheit zu betrachten. Tischendörfer als einflussreiches Mitglied des Zentralvorstandes hatte indessen andere Rücksichten zu nehmen und muss festgestellt werden, dass er in dieser Versammlung taktlos gehandelt hat.

Was die Karten anbetrifft, so war es Sache des Redakteurs, ob er den darauf enthaltenen Bemerkungen eine Bedeutung beilegen wollte oder nicht; fühlte er sich dadurch belästigt, so hätte er sich beim Gesamtvorstand dagegen beschweren können.

#### Klagepunkt 4.

Tischendörfer soll in einem Briefe an Czech-Leipzig auf die Berechtigung einer Sonderorganisation hingewiesen haben.

#### Schiedsspruch.

Zu den Klagen Tischendörfers über Unterdrückung der Lithographen im Verband hat kein Grund vorgelegen, wenn auch in der Berliner Lithographen-Filiale Missstimmungen bestanden haben. Indessen ist der Brief an Czech kein Beweis dafür, dass Tischendörfer auf eine Zersplitterung der Organisation hingewirkt hat.

Auch bietet das Verhalten Tischendörfers im öffentlichen Leben keine Anhaltspunkte dafür, ihm eine solche Absicht zu unterstellen. Das Schiedsgericht hält es für festgestellt, dass Tischendörfer in Frankfurt in bindender Weise sein Ehrenwort dahingehend gegeben hat, in Zukunft nie die Hand dazu zu bieten, einer eigenen Lithographen-Organisation die Wege zu ebener.

#### Klagepunkt 5a.

Es wird Tischendörfer vorgeworfen, in einer von seiner politischen Partei einberufenen Versammlung in Würzburg gehässige Bemerkungen über den Sozialismus gemacht zu haben. Tischendörfer bestreitet, so krasse Ausdrücke gebraucht zu haben, wie sie in einem Zeitungsbericht angeben sind. Ausserdem bestreitet Tischendörfer entschieden, jemals in einer gewerkschaftlichen Versammlung den Sozialismus bekämpft zu haben; auch können Beweise hierfür nicht erbracht werden.

#### Schiedsspruch.

Da der Verband der Lithographen seine Mitglieder aufnimmt, ohne sie nach ihrer politischen Anschauung zu fragen, so lässt er seinen Mitgliedern die Freiheit, ausserhalb der Gewerkschaft ihren besonderen politischen Standpunkt zu vertreten, wenn auch dieser Standpunkt dem Standpunkt der Mehrzahl der Mitglieder entgegengesetzt ist. Wegen der Wahrung seines politischen Standpunktes kann Tischendörfer kein Vorwurf gemacht werden.

Da es indessen von allen politischen Parteien einzig und allein die Sozialdemokratie ist, die in entschiedener Weise für die Interessen der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder eintritt, so muss es als gewerkschaftsschädlich betrachtet werden, wenn diese Partei von Gewerkschaftsmitgliedern in gehässiger Weise angegriffen wird.

Ob die Ausführungen Tischendörfers in der Würzburger Versammlung so gehässig waren, wie der Zeitungsbericht angibt, oder ob sie gemäss den Behauptungen Tischendörfers anders gelaute haben, kann das Schiedsgericht nicht feststellen.

#### Klagepunkt 5b.

Tischendörfer wird vorgeworfen, den Stuttgarter Gewerkschaftskongress an zwei Abenden vor Schluss verlassen zu haben; er hat an diesen Abenden Vorträge gehalten und zwar in einer vom evangelischen Arbeiterverein einberufenen öffentlichen Versammlung

die die Erfüllung ihrer Wünsche mittelst eines Verbrechens herbeiführen. Sein Wesen, seine Art, und das, was er tat, hat sich mir so fest eingepägt, dass ich oft an ihn denken muss, obwohl wir nur kurze Zeit beieinander waren. Aber wie das so ist: es gibt eben Menschen, die von der grossen Menge der alltäglichen abstechen und durch ein Irgendetwas sich dauernd unserem Gedächtnis einprägen. So war dies auch bei dem Kollegen der Fall, von dem ich hier erzählen will. In Frankreich lernte ich ihn kennen.

Es war anfangs der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, als ich nach Moulins (sprich Muläng) in Mittelfrankreich ging. Im Sommer traf ich dort ein. Die Stadt, die in finkelndem Sonnenglanz vor mir lag, machte einen angenehmen Eindruck auf mich. Es ist eine alte ehrwürdige Stadt; sie liegt an der Allier (sprich Allieh), über welche eine mächtige Brücke führt, die dreizehn Bogen zählt. Auf dieser Brücke und auf den Kais bin ich Abends oft auf- und abgewandelt und habe mit lebhaftem Interesse dem munteren Treiben auf dem Flusse und an den Ufern zugeschaut. Aber von der Stadt soll hier nicht die Rede sein, sondern von dem Kollegen, den ich dort traf und mit dem ich zusammen arbeiten musste.

Ich war als Umdrucker engagiert, und in dem Geschäft, wo ich eintrat, war das Lokal,

wo umgedruckt wurde, für sich abgeschlossen; es standen zwei Handpressen darin. An der einen war ein Drucker beschäftigt, die zweite stand leer; sie war für mich bestimmt. Die Umdrucke wurden von uns gemeinschaftlich gemacht. Ich war deshalb froh, dass ich nicht einen Franzosen vorfand, mit dem ich mich nicht hätte verständigen können, da ich des Französischen nicht mächtig war, sondern einen Elsässer antraf, der neben dem Französischen das Deutsche geläufig sprach. Er mochte ungefähr 27 Jahre zählen, hatte in Köln bei der Artillerie gedient, war nach beendigter Dienstzeit nach Frankreich zurückgekehrt und arbeitete seit ungefähr Jahresfrist in dieser Stelle.

Nachdem ich mich einigermaßen orientiert und in die Verhältnisse eingelebt hatte, schloss ich mich dem dort bestehenden Vereine der Lithographen und Steindruckern an. Und ich muss sagen: Als ich in das Vereinslokal kam und mich in die Mitgliederliste eintragen liess, wurde ich sehr freundlich aufgenommen. Der Vorsitzende reichte mir die Hand und begrüßte mich mit den Worten: »Soyez le bien venu, camarade!« Auf deutsch: »Sie sind willkommen, Kamerad!« In Frankreich ist unter den Arbeitern das Wort »Kamerad« mehr gebräuchlicher als das Wort »Kollege«.

Da es nun bei mir Grundsatz ist, nicht nur ein still zahlendes, untätiges Mitglied zu sein,

Wenden wir uns nun den freien Hilfskassen zu. Hier ist von vornherein zwischen Schwindelkassen und den an die verschiedenen Arbeiterorganisationen angegliederten freien Hilfs- und Zuschusskassen zu unterscheiden. Vor der ersten Gattung, die sich dadurch kennzeichnet, dass ihre Agenten im Lande auf den Mitgliederertrag ausgehen, kann die Arbeiterschaft nicht genug gewarnt werden. Gerade in letzter Zeit haben zahlreiche Gerichtsverhandlungen gezeigt, dass derartige Kassen meist nur begründet worden sind, um einigen Personen, die sich selbst zu Direktoren und Vorstandsmitgliedern machten, eine bequeme Einnahmequelle zu eröffnen. Das geht auch daraus hervor, dass oft 70, 80 und mehr Prozent der Einnahmen für »Verwaltungskosten« wieder aufgerechnet sind. Krankengeld gibt es nur selten. Jeder Arbeiter möge sich daher vor diesen Kassen hüten. Anders ist es mit den an die Berufsverbände angegliederten oder mit diesen in Verbindung stehenden freien Hilfskassen. Die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet ihnen allerdings, von Neuaufzunehmenden ärztliche Untersuchung zu verlangen. Trotzdem wirken sie zur Ergänzung der Ortskrankenkassen als Zuschusskassen zweifellos sehr segensreich. Ausserdem haben sie den Vorteil, dass sie nur von den Mitgliedern selbst geleitet werden, was allerdings den Nachteil bedingt, dass diese ihre Beiträge in der ganzen Höhe aus ihrer Tasche bezahlen müssen, während in der Ortskrankenkasse bekanntlich der Arbeitgeber ein Drittel tragen muss. Dieser Umstand hat z. B. verschiedene Unter-

nehmer in der deutschen Bürgerrepublik Hamburg veranlasst, nur solche Arbeiter einzustellen, die einer freien Hilfskasse angehören und die infolgedessen nicht nötig haben, gleichzeitig der Ortskrankenkasse beizutreten, um sich dadurch von allen Ausgaben für die Krankenversicherung ihrer Arbeiter zu befreien. Vom Jahre 1904 ab ist ja derartigen Unternehmerpraktiken ein Riegel vorgeschoben. Die Arbeiter täten aber gut, auch nicht freiwillig ihrem Unternehmer die Beitragspflicht zu erlassen, sondern sich trotz der Zugehörigkeit zu einer freien Hilfskasse in die Ortskrankenkasse aufnehmen zu lassen und die freie Hilfskasse nur als Zuschusskasse zu betrachten.

Die bisher erreichte vollkommenste Krankenkassenform repräsentiert sich zweifellos in den Ortskrankenkassen. In ihnen ist den Arbeitern eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit in der Generalversammlung sowohl als auch im Vorstand garantiert und wenn diese Mehrheit richtig ausgenutzt wird, dann wird auch der Vorsitzende ein Arbeitnehmer sein, die Leitung somit in Arbeiterhänden liegen. Es liegt daher nur an den Arbeitern selbst, die Ortskrankenkassen so weit als möglich auszubauen und sie zu segensreichen Institutionen zu machen. Ausserdem sind die bei den anderen Kassenarten gerügten Uebelstände in den Ortskrankenkassen überhaupt unmöglich. Der Versicherungszwang und die daraus folgende Pflicht dieser Kassen, jede versicherungspflichtige Person unbedingt aufzunehmen, schliesst die ärztliche Untersuchung vor dem Eintritt, das Abschieben von Wöchnerinnen und häufig kranken Mitgliedern und die Beseitigung von Opponenten völlig aus. Daher müssten die Arbeiter im eigenen Interesse soviel als möglich für die Stärkung der Ortskrankenkassen eintreten. Vor allem müssten sie für die Ablösung der veralteten Gemeindekrankenkasse, für die Auflösung der Betriebskrankenkassen und ihren Anschluss an die Ortskrankenkassen und endlich dafür eintreten, dass durch ihre Zugehörigkeit zu einer freien Hilfskasse die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse nicht ausgeschlossen und das erstere nur als Zuschusskasse angesehen wird. Dadurch würden die Arbeiter das, was sie selbst gegen die eingangs kritisierte Zersplitterung im Krankenkassenwesen zu tun vermögen, getan haben.

Ebenso bedauerlich wie die Zersplitterung im Krankenkassenwesen überhaupt ist die Zersplitterung im Ortskrankenkassenwesen vieler Orte im besondern. So existieren z. B. in Berlin, Breslau und vielen anderen deutschen Gross-, Mittel- und Kleinstädten eine ganze Anzahl von Ortskrankenkassen, häufig für jedes Gewerbe eine besondere. Nun ist's doch aber zweifellos, dass eine grosse, zentralisierte Kasse weit leistungsfähiger sein muss wie die zahlreichen kleineren Kassen in Orten mit zersplittertem Ortskrankenkassenwesen. Das sehen wir am besten an den ziemlich gleich grossen Städten, Leipzig, Dresden und Breslau. Die beiden sächsischen Grossstädte haben ein völlig zentralisiertes Ortskrankenkassenwesen, während die schlesische Residenz wohl gegen 50 Ortskrankenkassen hat. Ein Blick in die verschiedenen Kassenstatuten zeigt uns klar und deutlich, dass keine der kleinen Breslauer Ortskrankenkassen auch nur annähernd das leisten kann, was die grossen Leipziger und Dresdener Kassen, von denen die erste mehr als 130 000, die zweite gegen 100 000 Mitglieder zählt, ihren Mitgliedern bieten können. Keine der Breslauer Kassen wird z. B. an die Errichtung von Genesungsheimen denken können, während es ihnen bei einer Ver-

sondern ich immer bestrebt war, auch andere den gewerkschaftlichen Organisationen zuzuführen, wie ich das beim Senefelder-Bund und beim Verband stets tat, so sah ich mich auch hier veranlasst, den Elsässer für unsere Organisation zu gewinnen. Ich muss bemerken, dass er der Vereinigung bisher fern geblieben war, aus welchem Grunde war aber nicht recht ersichtlich. Auf meine wiederholten Anzapfungen hatte er aber viele Ausflüchte und gewöhnlich schloss er mit der Bemerkung: »Es hat ja keinen Zweck!«

Wie wir beide einmal eine ruhige Arbeit hatten, bei der es sich plaudern liess, ohne dass wir dabei mit unserer Beschäftigung hätten innehalten müssen, ergriff ich die Gelegenheit wieder einmal, um ihn darauf hinzuweisen, dass ich es für ganz selbstverständlich fände, wenn er Mitglied des Vereins werden würde.

Ich sagte zu ihm, dass ich es mir gar nicht vorstellen kann, wie ein Arbeiter ausserhalb seiner Berufsorganisation stehen könne und ich hätte nur zwei Erklärungen dafür: entweder ist der Arbeiter ein Streber und glaubt sich beim Prinzipal Liebkind zu machen, wenn er der Organisation fernbleibt; oder, der Arbeiter hat noch keine Kenntnis erhalten, dass eine Organisation seines Berufes besteht. Aber das treffe doch bei ihm nicht zu.

(Schluss folgt.)

## Die Zersplitterung im Krankenkassenwesen.

(Schluss.)

Wenden wir uns nun den freien Hilfskassen zu. Hier ist von vornherein zwischen Schwindelkassen und den an die verschiedenen Arbeiterorganisationen angegliederten freien Hilfs- und Zuschusskassen zu unterscheiden. Vor der ersten Gattung, die sich dadurch kennzeichnet, dass ihre Agenten im Lande auf den Mitgliederertrag ausgehen, kann die Arbeiterschaft nicht genug gewarnt werden. Gerade in letzter Zeit haben zahlreiche Gerichtsverhandlungen gezeigt, dass derartige Kassen meist nur begründet worden sind, um einigen Personen, die sich selbst zu Direktoren und Vorstandsmitgliedern machten, eine bequeme Einnahmequelle zu eröffnen. Das geht auch daraus hervor, dass oft 70, 80 und mehr Prozent der Einnahmen für »Verwaltungskosten« wieder aufgerechnet sind. Krankengeld gibt es nur selten. Jeder Arbeiter möge sich daher vor diesen Kassen hüten. Anders ist es mit den an die Berufsverbände angegliederten oder mit diesen in Verbindung stehenden freien Hilfskassen. Die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet ihnen allerdings, von Neuaufzunehmenden ärztliche Untersuchung zu verlangen. Trotzdem wirken sie zur Ergänzung der Ortskrankenkassen als Zuschusskassen zweifellos sehr segensreich. Ausserdem haben sie den Vorteil, dass sie nur von den Mitgliedern selbst geleitet werden, was allerdings den Nachteil bedingt, dass diese ihre Beiträge in der ganzen Höhe aus ihrer Tasche bezahlen müssen, während in der Ortskrankenkasse bekanntlich der Arbeitgeber ein Drittel tragen muss. Dieser Umstand hat z. B. verschiedene Unter-

nehmen in der deutschen Bürgerrepublik Hamburg veranlasst, nur solche Arbeiter einzustellen, die einer freien Hilfskasse angehören und die infolgedessen nicht nötig haben, gleichzeitig der Ortskrankenkasse beizutreten, um sich dadurch von allen Ausgaben für die Krankenversicherung ihrer Arbeiter zu befreien. Vom Jahre 1904 ab ist ja derartigen Unternehmerpraktiken ein Riegel vorgeschoben. Die Arbeiter täten aber gut, auch nicht freiwillig ihrem Unternehmer die Beitragspflicht zu erlassen, sondern sich trotz der Zugehörigkeit zu einer freien Hilfskasse in die Ortskrankenkasse aufnehmen zu lassen und die freie Hilfskasse nur als Zuschusskasse zu betrachten.

Die bisher erreichte vollkommenste Krankenkassenform repräsentiert sich zweifellos in den Ortskrankenkassen. In ihnen ist den Arbeitern eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit in der Generalversammlung sowohl als auch im Vorstand garantiert und wenn diese Mehrheit richtig ausgenutzt wird, dann wird auch der Vorsitzende ein Arbeitnehmer sein, die Leitung somit in Arbeiterhänden liegen. Es liegt daher nur an den Arbeitern selbst, die Ortskrankenkassen so weit als möglich auszubauen und sie zu segensreichen Institutionen zu machen. Ausserdem sind die bei den anderen Kassenarten gerügten Uebelstände in den Ortskrankenkassen überhaupt unmöglich. Der Versicherungszwang und die daraus folgende Pflicht dieser Kassen, jede versicherungspflichtige Person unbedingt aufzunehmen, schliesst die ärztliche Untersuchung vor dem Eintritt, das Abschieben von Wöchnerinnen und häufig kranken Mitgliedern und die Beseitigung von Opponenten völlig aus. Daher müssten die Arbeiter im eigenen Interesse soviel als möglich für die Stärkung der Ortskrankenkassen eintreten. Vor allem müssten sie für die Ablösung der veralteten Gemeindekrankenkasse, für die Auflösung der Betriebskrankenkassen und ihren Anschluss an die Ortskrankenkassen und endlich dafür eintreten, dass durch ihre Zugehörigkeit zu einer freien Hilfskasse die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse nicht ausgeschlossen und das erstere nur als Zuschusskasse angesehen wird. Dadurch würden die Arbeiter das, was sie selbst gegen die eingangs kritisierte Zersplitterung im Krankenkassenwesen zu tun vermögen, getan haben.

Ebenso bedauerlich wie die Zersplitterung im Krankenkassenwesen überhaupt ist die Zersplitterung im Ortskrankenkassenwesen vieler Orte im besondern. So existieren z. B. in Berlin, Breslau und vielen anderen deutschen Gross-, Mittel- und Kleinstädten eine ganze Anzahl von Ortskrankenkassen, häufig für jedes Gewerbe eine besondere. Nun ist's doch aber zweifellos, dass eine grosse, zentralisierte Kasse weit leistungsfähiger sein muss wie die zahlreichen kleineren Kassen in Orten mit zersplittertem Ortskrankenkassenwesen. Das sehen wir am besten an den ziemlich gleich grossen Städten, Leipzig, Dresden und Breslau. Die beiden sächsischen Grossstädte haben ein völlig zentralisiertes Ortskrankenkassenwesen, während die schlesische Residenz wohl gegen 50 Ortskrankenkassen hat. Ein Blick in die verschiedenen Kassenstatuten zeigt uns klar und deutlich, dass keine der kleinen Breslauer Ortskrankenkassen auch nur annähernd das leisten kann, was die grossen Leipziger und Dresdener Kassen, von denen die erste mehr als 130 000, die zweite gegen 100 000 Mitglieder zählt, ihren Mitgliedern bieten können. Keine der Breslauer Kassen wird z. B. an die Errichtung von Genesungsheimen denken können, während es ihnen bei einer Ver-

sondern ich immer bestrebt war, auch andere den gewerkschaftlichen Organisationen zuzuführen, wie ich das beim Senefelder-Bund und beim Verband stets tat, so sah ich mich auch hier veranlasst, den Elsässer für unsere Organisation zu gewinnen. Ich muss bemerken, dass er der Vereinigung bisher fern geblieben war, aus welchem Grunde war aber nicht recht ersichtlich. Auf meine wiederholten Anzapfungen hatte er aber viele Ausflüchte und gewöhnlich schloss er mit der Bemerkung: »Es hat ja keinen Zweck!«

Wie wir beide einmal eine ruhige Arbeit hatten, bei der es sich plaudern liess, ohne dass wir dabei mit unserer Beschäftigung hätten innehalten müssen, ergriff ich die Gelegenheit wieder einmal, um ihn darauf hinzuweisen, dass ich es für ganz selbstverständlich fände, wenn er Mitglied des Vereins werden würde.

Ich sagte zu ihm, dass ich es mir gar nicht vorstellen kann, wie ein Arbeiter ausserhalb seiner Berufsorganisation stehen könne und ich hätte nur zwei Erklärungen dafür: entweder ist der Arbeiter ein Streber und glaubt sich beim Prinzipal Liebkind zu machen, wenn er der Organisation fernbleibt; oder, der Arbeiter hat noch keine Kenntnis erhalten, dass eine Organisation seines Berufes besteht. Aber das treffe doch bei ihm nicht zu.

(Schluss folgt.)

